Hans Weichsler Forschungen

Im Folgenden ein Auszug aus einem Bericht von *Hans Weichsler*, in dem es um die Festlegung der Grundsätze des Hausgenossenrechts im Fürstbistum Osnabrück geht. Dies dargestellt an einem Gerichtsverfahren, bei dem der Grundherr wissen will, welche Leistungen der Besitzer einer Hofstätte nach Hausgenossenrecht zu erbringen hat.

Der Besitzer des Vollerben-[Hofes] **Drewes** war bis zur Ablösung der gutsherrlichen Gefälle [Zahlungsverpflichtungern gegenüber dem Grundherren] leibeigener Hausgenosse des landesherrlichen Meyerhofes [curia] Schledehausen.
Zu der Genossenschaft gehörten folgende Vollerben:

Aus dem Kirchspiel Schledehausen;

Schräge in Jeggen,
Wesseier in Wulften
Meyer zu Ortbergen in Krevinghausen,
Lührmann in Astrup,
Averbeck in Hiddinghausen,
Erbkötter Vogt in Westrup,
Schürmann in Ellerbeck,
Hemninghaus in Ellerbeck,
Westrup in Linne,
Fobbe in Linne,
Lange in Linne.

Aus dem Kirchspiel Oldendorf:
Dree(w)es in Oberholsten,
Fobker in Westerhausen.

Aus dem Kirchspiel Melle:
Hellermann in Gerden,
Hebbeler in Eiken.

Das Hausgenossenrecht war den Baronen während des ganzen Mittelalters ein Dorn im Auge und Anlaß zu Streitigkeiten gewesen. 1551 war **Johan Lührmann**, ein freier Hausgenosse, gestorben. Er war kein guter Wirtschafter gewesen und hinterließ Schulden, so daß für den Gutsherren, dies war der **Landesherr**, der **Bischof**, bei seinem Sterbefall nicht viel zu holen war, zumal auch nur der vierte Fuß [vierte Teil] bei Hausgenossen dem Gutsherrn zustand.

Das war den beiden Herren von Schele, **Jasper und Christoff**, von denen Christoffer auch noch Amtsdrost und als solcher für die landesherrliche Kasse zuständig war, ein böses Schulbeispiel, für die vielen Schelenbourgischen Eigenbehörigen.

Um sicher zu gehen und das Bestmöglichste doch noch an Sterbegeldern hereinzuholen, hatte **Christoffer Schele** eine Gläubigerversammlung auf dem "Erbe" [einen Erbtag] anberaumen lassen, damit das nach Abzug der Schulden noch verbleibende Vermögen genau aufgeteilt würde und davon der vierte Teil eingezogen werden könnte. Über das Ergebnis schweigen zwar die Akten, aber vermutlich hat das ganze Dorf über Scheles Niederlage triumphiert. Damit unzufrieden, wandte sich Schele an den Bischof, das Hausgenossenrecht einmal untersuchen und, wenn möglich, einschränken zu lassen oder mangels beweiskräftiger Urkunden aufzuheben.

Die Gerichtssitzung am **9. Mai 1551** bestätigte den Hausgenossen ihre alten Rechte. Die Gerichtssitzung ging in Form einer Befragung und Beantwortung vonstatten, Das Protokoll galt als Hausgesetz bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Bevor anschließend das gesamte Protokoll zitiert wird, noch folgende Anmerkungen:

- Im Jahre 1558 hat der Bischof die Genossenschaft mit Ausnahme der Höfe Schrage in Jeggen, Wesseler in Wulften und Meyer zu Artbergen in Krevinghausen wieder eingelöst (Repertorium 3 Nr. 1409), nachdem er sie im Jahre 1528 an Sweder Schele verpfändet hatte.
- Der Gutsherr eines Hausgenossen zog im Sterbfall nur den vierten Teil, beim Tode eines rittereigenen Hörigen dagegen die Hälfte der gesamten Hinterlassenschaft ein.
- Ein weiteres Vorrecht der Hausgenossen bestand darin, daß sie ihre Dienste nur mit 2 Pferden leisteten.

Es folgt nun das Protokoll.

Das Hausgenossenrecht des Meyerhofes zu Schledehausen

Wir, Franz von Gottes Gnaden, Bischof zu Münster und
Osnabrück, Administrator zu Minden, bekennen und tuen
kund öffentlich mit diesem Brief allen, die ihn sehen
oder hören, lesen. Nachdem zwischen dem ehrbaren Jasper
und Christoph, Gebrüder von Schele, unseren Amtsleuten
und lieben Getreuen zu Schledehausen einerseits und Albert
Ledebur, dem Meyer auf unserem Reidehof zu Schledehausen
und der sämtlichen, Ihrer Hochfürstlichen Gnaden
Hausgenossen des Kirchspiels Schledehausen andererseits
wegen Freiheit und Gerechtigkeit der Hausgenossen
Irrungen vorgefallen, so haben darauf die Genannten, unsre
Amtsleute, für sich selbst etliche Fragen und Artikel
gerichtlich und eidlich vor unseren Gografen [Richter im Gogerichtsbezirk] zu
Osnabrück, Claus Heidingk, zustellen lassen und also folgend sodann
eidlichen Verhöre und Antworten uns zustellen lassen und darauf
unsere gnädige Urteilsfindung untertänigst nachgesucht.
So haben wir, Frantz Bischof, oben genannt, solche
Zeugnisse uns vorbringen lassen, wie sie uns in Artikeln,
weise verfaßt, zugestellt und Wort für Wort
nachbeschrieben folgend lauten:

Zum unten gen. Datum ist mit dem vorgenannten Gografen
persönlich im Gericht erschienen der Ehrenfeste und Ehrbare
Jasper Schele für sich und wegen des Ehrbaren
Christoph Schele, seines freundlichen, lieben Bruders,
als Droste des Amtes SchLedehausen, und hatten daselbst
über den Nachlaß des sel. J-L. einen Erbtag
ansetzen lassen.

Und derweilen der sel. Mann dem gen. Gutsherrn und sonst
anderen viele Schulden, rückständig sind pflichtig geblieben,
und Jasper Schele zu wissen begehrte, was ihm anstelle
unseres gnädigsten Fürsten und Herren vom Nachlaß zukäme;
so ist darauf durch der Hausgenossen Wortführer und sämtlichen
Hausgenossen vorgebracht, daß dem Gutsherrn verfallen war,
sel. L. Herwede mit seiner Gerechtigkeit,
dazu den vierten Teil aller seiner fahrbaren, lebenden Habe,
um das Herwede zu er klären, ist durch den vorg. Wortführer
wiederum vorgebracht,
daß dem Gutherrn Lürmanns bestes Pferd verfallen sei
mit Sattel und Zaum, auch Stiefel und Sporen, und sein Schwert,
dazu alle seine anderen Kleider, eine Kiste, darin man ein Schwert

einlegen könne, einen Pott, darin man (ein Huhn) sieden könne,
ein Horn, einen Kessel, darin man mit einem Sporen eintreten könne,
und einen Herpoel. Darüber hinaus das beste Kleid, Tasche, Geld,
Gürtel; Messer und Schuh verfallen dem Meyer.

Weiterhin hat Jasper Schele zu erkennen gebeten, was
ihm von der Ehefrau, so sie verstürbe, zukäme. Darauf
hat der Wortführer der Hausgenossen für die Hausgenossen
für Recht erkannt, daß dem Gutsherrn zukäme alle der
Frauen Kleider, die sie hatte, einen Pott, einen
Kessel, Flachs und das Leinen. Aber ihr bestes Kleid
bestes Umschlagtuch, Gürtel, Messer, Beutel, Geld, Strümpfe
und Schuhe kämen der Meyerschen zu.

Dazu begehrte Jasper Schele zu erkennen, wie hoch das
vierfüßige Getier an Pferden, Kühen und sonstigen geschätzt
würd. Darauf wurde durch den Worthführer vorgebracht, daß ein
Pferd auf vier Taler geschätzt werde, die Kuh auf zwei Taler,
das Schmalrind auf einen Taler, die Schweine in dem
jüngsten Wurf mit dem Muttertier sind frei samt dem Eber
und Bullen, die anderen Schweine werden zwei auf einen Taler
gesetzt, so Schafe vorhanden sind, werden vier auf einen Taler
gesetzt.

Jasper Schele ließ noch fragen, wenn Mann und
Frau verstürben und ein Kind nachließen, daß die vier
Wände beschreien könnte, was man dann tun müsse.

Darauf brachte der Wortführer vor, dasselbe Kind
könne und vermöge das halbe Gut verteidigen der
verstorbenen Eltern, die andere Hälfte sei dem
Gutsherrn verfallen.

Jasper Schele begehrte noch zu wissen, was sie für
Freiheit hätten, worauf der Wortführer vorbrachte,
daß die Hausgenossen befreit seien nach dem Gogerichte
nach dem Sendgericht, nach dem Halsgericht zu folgen,
sie sind auch sicher bei Schuldforderungen,
vor Not und Besetzung, und brauchen nicht darauf zu achten,
indem sie zunächst von ihrem eidlichen Richter verklagt
werden müssen. Dazu seien sie befreit auf den freien Märkten
vom Zoll und Zins.

Wiederum hat Schele um ein gerechtes Urteil gebeten,
wer der berechtigte Anerbe auf dem Hausgenossen-Erbe sei,
darauf der Wortführer mit Zustimmung der
Hausgenossen erkannt, daß der jüngste Sohn von der
ersten Frau geboren, oder nach Absterben desselben
ein Mädchen, so es vorhanden wäre, der Anerbe
sein solle, und so keine Kinder vorhanden sind,
möge das Erbe mit den Kindern der zweiten oder dritten
Frau besetzt werden.

Noch hat Jasper Schele zu erkennen begehret,
wieweilen für Recht eingebracht wäre, daß der jüngste Sohn
aus dem ersten Bett Anerbe wäre, ob sie auch den
Ludecke Lürmann als den rechten Anerben anerkennten,
worauf der Wortführer vorgebracht, ja, daß Ludecke
Lürmann auf Lürmanns Erbe der rechte Erbe sei.

Nochmals hat J.S. nach einem Rechtsurteil gefragt,
wieviel besitze selbiges Lürmanns Erbe mit vielen
Schulden belastet und ihre Jahre aus seien,
ob sie dann ihre Leibzucht [Altenteil] nehmen und was man
ihnen zu geben schuldig sei, darauf von dem Hausgenossen-
Wortführer für Recht vorgebracht,
so die Lürmannsche der Herren Wille nicht haben
könne, solle sie abgehen und des sei man schuldig,
ihr ein Leibzuchtshaus zu zimmern und ihr so viel
Scheffelsaat Land zum Nießbrauch überlassen, wie
Maltersaat zum Erbe gehören.

Dazu hat Jasper Schele zu erkennen begehrt,
was sie unserem Landesherrn jährlich für
Dienste zu tun pflichtig seien. Darauf durch
sämtliche Hausgenossen erkannt und durch den
Wortführer vorgebracht, daß sie sechs Dienste im
Lande ein jeder mit zwei Pferden zu tun schuldig wären,
daneben wären sie dem Meyer zu Schledehausen schuldig
zwei Dienste; einen im Lande die Gerste zu fahren,
wohin sie unser gnädiger Landesherr gebracht haben will
dagegen sind die Herren Beamten schuldig ihnen
satt essen und trinken zu geben, wenn aber die Herren
Beamten solches nicht geben wollen, möge der Meyer
von der Schuld Gerste so viel im Sack behalten,
daß die Hausgenossen satt essen und trinken dafür erhalten
können.

Zum anderen Dienst müssen sie einen Ausspann
helfen in der Gerstensaatzeit, dafür gibt ihnen der Meyer
satt essen und trinken.

Wieder ließ Jasper Schele ein Urteil erfragen,
ob die Personen auf dem Heidehof frei oder eigen seien,
darauf wurde durch den Wortführer mit Zuspruch der
Hausgenossen vorgebracht, daß sie freie Leute seien.

Noch Jasper Schele zu erkennen begehret,
wenn vom Reidehof der Meyer oder seine Frau verstürben,
was dann unserem gnädigen Fürsten und Herren davon zufalle.
Darauf wurde von dem Wortführer und sämtlichen Hausgenossen
vorgebracht, daß unserem gnädigen Landesherrn verfallen
seien, der vierte Tier-Fuß nach Hausgenossenrecht,
ausgenommen das beste Pferde, zwei Sauen mit dem
jüngsten Wurf, Bulle und Eber sind frei.

Wieder ließ Jasper Schele ein Urteil erfragen,
wenn jemand auf die Leibzucht zöge und verstürbe, Mann
oder Frau, was dann unserem gnädigen Herrn verfallen wäre,
darauf [wurde] von den Hausgenossen durch den Wortführer
vorgebracht, daß von freien Personen der Nachlaß bliebe bei
der Wehr [Hof], von Eigenbehörigen verfalle der
vierte Fuß [vom Vieh] nach Hausgenossenrecht.

Zum letzten Mal fragte Jasper Schele nach einem Urteil,
ob Lürmann, Ihrer Fürstl. Gnaden eigen oder [eine] freie
Person wäre, darauf [wurde] auch durch den Wortführer vorgebracht,
daß Lürmanns Hof allzeit mit freien Personen besetzt gewesen.

Diese gerichtliche und eidliche Befragung und
Beantwortung sind uns von unserem getreuen Gografen,
Claus Heigingh, überantwortet und von uns für
Recht bestätigt, auch also verabschiedet, daß sich hinfür
die Hausgenossen sich danach zu halten wissen sollen.

In mehreren Urkunden, steter und fester Haltung,
aller dieser vorgeschriebenen Artikel haben Wir,
Franz Bischof, vorg. unser geheimes Siegel hierunter
am Ende dieses Briefes (haben) drücken und mit
eigener Hand unterschrieben zu Iburg am
neunten Tage des Monats Mai im Jahre nach
Christi Geburt tausend fünfhundert und einundfünfzig.

Franciscus

Daß diese Copie mit dem mir vorgezeigten Original
von Wort zu Wort übereinstimme und gleichlautend ist,
bezeuge kraft dieser meiner Unterschrift und
beigedrucktem Notariatssignet.

Hunteburg, den 30, Januar 1733

Dionysius Schirmeyer

Anmerkungen:

Sporen eintreten:	Der (Koch-) Kessel mußte einen so großen Durchmesser besitzen, daß ein mit einem Sporen ausgestatteter Stiefel darin Platz hatte. Also etwa 40 cm.
Havetdoecks	Haupttuch, wie Havetstad - Hauptstadt; Havetkerk - Hauptkirche. "Haupt" steht hier für das Beste, Da man im 16. Jahrhundert den Mantel noch nicht kannte, war es so groß, daß das Umschlagtuch viel Schutz im Wetter bot.
Besetzung:	Steht für Besitzergreifung, z. B. als Erbnachfolger oder infolge Pfändung eines Gegenstandes durch den Gläubiger.
Spatium:	lat., eine Strecke, eine Distanz. Von daher: spazieren (gehen).